

Kopftuchverbot für Lehrerinnen in NRW



CDU

DIE LANDTAGSFRAKTION

Ausgangssituation und Ziele

- Das Bundesverfassungsgericht hat am 24. September 2003 entschieden, dass der Landesgesetzgeber für ein Kopftuchverbot eine gesetzliche Grundlage schaffen muss. Dieser Schritt wird nun in NRW vollzogen.
- Lehrerinnen und Lehrer haben eine **besondere Vorbildfunktion** für die Schülerinnen und Schüler.
- Das Tragen eines Kopftuchs kann eine Geisteshaltung ausdrücken, die mit Grundgesetz und Landesverfassung unvereinbar ist - etwa mit dem **Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter**.

Und worum geht ´s?

- **Das Schulgesetz NRW wird um folgenden Punkt ergänzt:**
*"Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören.
Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt."*
 - Das Kopftuch soll in den Schulen in NRW nicht getragen werden, weil damit u.a. eine **mindere Stellung der Frau** in Gesellschaft, Staat und Familie oder auch ein Eintreten für ein nichtdemokratisches Staatswesen verbunden wird. Dies steht im **Widerspruch zu unseren Verfassungswerten**.
 - Ausnahmen gelten lediglich im Religionsunterricht, für Bekenntnisschulen und für Lehrerinnen, die sich noch in der Ausbildung befinden (Referendare).
 - Symbole und Kleidungsstücke, die den verfassungsrechtlichen Grundwerten und den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten entsprechen, bleiben zulässig (etwa die Tracht von Ordensschwestern oder die jüdische Kippa).
- ➔ **Verbotsgrund für das Kopftuch ist nicht die Religiosität, sondern die Gefährdung anderer Verfassungsgüter (Gleichberechtigung, Freiheit, Menschenwürde).**